

Ein gegenteiliges Verhalten der Untersuchungsorgane widerspricht den Grundsätzen des Strafverfahrens der DDR und den Prinzipien der Beweisführung. Es könnte für den Mitarbeiter des Untersuchungsorgans strafrechtliche Verantwortung wegen Nötigung zu einer Aussage gem. § 243 StGB zur Folge haben. Den Pflichtverletzungen des Verhafteten kann in ausreichendem Maße mit den in der UHVO - 3. Änderung vom 1. 3. 1978 - erschöpfend genannten Disziplinarmaßnahmen begegnet werden, die in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Abteilung XIV und IX festgelegt werden und der Zustimmung des Staatsanwalts bedürfen.

Die Organisierung des Vollzugs der Untersuchungshaft ist ausgehend von diesen drei Grundaufgaben im Rahmen der jeweiligen Einzelverantwortung eine gemeinsame Forderung an die Linie IX, die Abteilung XIV und den Medizinischen Dienst. Diese Dienstseinheiten haben die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeinsamen Festlegungen den Vollzug der Untersuchungshaft so zu organisieren, damit optimale Bedingungen für die Entlarvung des Feindes während des Ermittlungsverfahrens und seine Bestrafung in der gerichtlichen Hauptverhandlung herrschen, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und damit das Recht als Machtinstrument der Arbeiterklasse mit hohem politischem Nutzen angewendet wird. Deshalb ist es ein objektives Erfordernis, daß gerade diese drei Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit eng zusammenarbeiten.

3. Die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der UHVO als wichtige Bedingung für das Aussageverhalten inhaftierter Beschuldigter

Die optimalen Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges für die Entlarvung des Feindes zeigen sich vor allem im Aussageverhalten der inhaftierten Beschuldigten. Als Aussageverhalten soll hier verstanden werden, ob der Beschuldigte bereit ist oder sich weigert, wahrheitsgemäße Aussagen über

- seine Straftat entsprechend den im § 101 StPO genannten Untersuchungskomplexen;
- weitere Straftaten, die er begangen hat und die noch nicht aufgeklärt sind;
- Straftaten anderer Personen;